

digjen interessiert. Außerdem ist der Zeitraum, der zwischen einem bestimmten Verbrechen und der Beweisaufnahme in der späteren Gerichtsverhandlung liegt, bedeutsam für die Zuverlässigkeit des Beweismittels. Wenn das verbrecherische Ereignis zu weit zurückliegt, dann werden bestimmte Beweismittel, wie z. B. die Zeugenaussage, weniger überzeugend ausfallen; die Bestimmtheit der Sachverhaltsschilderung durch den Zeugen wird beeinträchtigt, da er nicht mehr unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse steht. Von der Qualität der Beweise ist aber andererseits die schnelle Bestrafung eines Schuldigen abhängig. Für das Ermittlungsverfahren bestimmt unsere Strafprozeßordnung daher im § 107, daß dieses innerhalb einer Frist von 3 Monaten abzuschließen ist. Einfach gelagerte Fälle werden in einer wesentlich kürzeren Zeit ihre Erledigung finden. Strafverfahren gegen Jugendliche sind besonders beschleunigt durchzuführen (§ 27 JGG).

Der Staatsanwalt legt deshalb für jedes Verfahren für das Untersuchungsorgan eine Ermittlungsfrist fest, die in der Regel weit unter der Höchstfrist von 3 Monaten liegt. Durch diese Fristsetzung ist die Arbeitsweise der Sachbearbeiter auch jederzeit nachzuprüfen. In den Fällen, in denen der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, sind die Ermittlungen besonders zu beschleunigen. Damit wird garantiert, daß die Freiheitsbeschränkung nicht über das notwendige Maß ausgedehnt wird. Die im Gesetz bestimmten Bearbeitungsfristen stellen daher nicht etwa eine Formalität dar, sondern sie sind Ausdruck des demokratischen Charakters unseres Strafprozesses.

Die Handhabung der Ermittlungen in Westdeutschland gegen Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, zeigt dagegen den reaktionären Charakter des westdeutschen Strafverfahrens. Der Bonner Staat hat an der schnellen Aufklärung bestimmter Sachverhalte kein Interesse. Strafverfahren gegen Patrioten, die wegen ihres Eintretens für Einheit und Frieden inhaftiert wurden, werden oft systematisch hinausgezögert und verschleppt. Ein demokratisches Ermittlungsverfahren würde doch sofort ergeben, daß diese Bürger unschuldig sind und keinerlei Rechtsgrundlagen für die durchgeführten Zwangsmaßnahmen bestehen. Der westdeutsche Staat ist aber am Gegenteil interessiert. Er versucht, konsequente Friedenskämpfer zeitweilig durch solche terroristischen Methoden aus dem Kampf um den Frieden und die Einheit unseres Vaterlandes auszuschalten. So steht gegenwärtig der gerichtliche Terror neben dem außergerichtlichen Terror in Westdeutschland, so wie in der Zeit des Faschismus. Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr, wie in den Fällen der bekannten Friedenskämpfer Oskar Neumann und Jupp Angienfort, häufen sich und werden in den Verfahren gegen die Gegner der Kriegspolitik zur Regel der Justizpraxis in Westdeutschland. So ist im Bonner Staat die Untersuchungshaft bereits ein Ersatz für das faschistische Konzentrationslager geworden. Die in dieser Zeit zusammengemerten Anklageschriften ändern daran nichts, da auch sie die Haltlosigkeit der Anschuldigungen nicht verbergen können.

2. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Rechte und Pflichten der am Ermittlungsverfahren Beteiligten

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens findet nach unserer Strafprozeßordnung ihren sichtbaren Ausdruck in der nach § 108 notwendigen schriftlichen Verfügung des Staatsanwaltes oder des Leiters des Unter-